Satzung

der

Tennisgemeinschaft Baiertal-Schatthausen

§1 Name, Sitz

1. Der am 28.04.1981 gegründete Verein führt den Namen
Tennisgemeinschaft Baiertal-Schatthausen
nach Eintragung in das Vereinsregister bei Amtsgericht in Wiesloch mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesloch.

3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51-68 Abgabe-Ordnung (AO). Der Verein stellt seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Personal für die Durchführung der Arbeiten eingestellt werden. Die Einstellung erfolgt durch die Vertretungsberechtigten gem. § 12 dieser Satzung. Die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben erfolgt unter strikter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

2. Die Vorschriften des § 2, Absatz 3, sind zu beachten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
   a) Ehrenmitgliedern
   b) aktiven Mitgliedern
   c) fördernden Mitgliedern
   d) Jugendlichen

2. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied gilt die Ehrungsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

3. Aktive Mitglieder sind die den Tennissport ausübenden Mitglieder, soweit sie nicht Jugendliche sind. Ihnen stehen die Anlagen des Vereins im Rahmen der Satzung und der Platzordnung zur Verfügung.

4. Fördernde Mitglieder nehmen an den Spielen nicht teil. Sie fördern die Aufgaben des Vereins.

5. Jugendliche sind die noch nicht 18 Jahre alten Mitglieder. Mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechts haben Sie die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

6. Der Erwerb der Mitgliedschaft der Jugendmitglieder bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Jugendmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zur Ausübung des Sports zu benutzen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Ehrenmitglieder, die aktiven und fördernden Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Vorstand erlassenen Anordnungen zu beachten.

4. Jedes aktive Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen.

2. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung (inkl. der jeweils gültigen Beitragsordnung), die Platzordnung und die Spielordnung an. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid und im Falle der Aufnahme eine Mitteilung über den Mitgliedsbeitrag.

5. Ein Ablehnungsbescheid ergeht ohne Angabe von Gründen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, sich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Die Entscheidung des Vorstandes hierauf ist endgültig.

§ 8 Beiträge

1. Die jeweiligen Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt.

2. Scheidet ein Mitglied im Verlauf des Jahres aus dem Verein aus, so werden die eingezahlten Beiträge nicht mehr zurückerstattet.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Die Fälligkeit der Jahresbeiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Umlagen

1. Für besondere Zwecke können einmalige oder wiederkehrende zusätzliche Zahlungen erhoben werden. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt werden.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Tod
   b) Austritt
   c) Ausschluss
   d) Auflösung des Vereins

2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form.

3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor Beschlussfassung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
   a) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
   b) Nichtzahlung des Beitrages trotz Ankündigung des Ausschlusses
   c) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

§ 11 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
   a) der Vorstand
   b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus fünf Personen zusammen. Diese übernehmen gemäß der in der Geschäftsordnung festgelegten Aufgabenverteilung sämtliche Angelegenheiten des Vereins, grundsätzlich werden aber die folgenden Funktionen wahrgenommen:

Finanzvorstand
Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
Vorstand für Sport und Jugend
Technikvorstand
Vorstand für Veranstaltungen

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlperiode läuft jeweils über zwei Jahre, eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung. Sollte eine solche nicht vorhanden sein, ist der Vorstand bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Punkt 1. genannten Funktionsträger. Jeweils zwei der vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsabschlüsse und die Verwaltung des Vereinvermögens. Diese Befugnisse können satzungsgemäß übertragen werden.

7. Dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit obliegt die Anfertigung der zur Beurkundung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Die hierzu notwendigen Formvorschriften sowie die Vertretungsregelung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

8. Der Finanzvorstand verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein entgegen gegen seine alleinige Quittung und darf Zahlungen bis zu einer Höhe von EUR 100 selbst leisten. Darüber hinaus gehende Beträge müssen vom Vorstand genehmigt werden.

9. Der Vorstand kann beliebig erweitert werden. Der erweiterte Personenkreis unterstützt den Vorstand und erledigt von Fall zu Fall die Ihm übertragenen Sonderaufgaben. Im Zweifel besitzt er kein Stimmrecht in Vorstandssitzungen.

§ 13 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

a) Platzordnung
b) Spielordnung
c) Ehrenordnung
d) Beitragsordnung
e) Geschäftsordnung
f) Finanzordnung

2. Mit Ausnahme der Beitragsordnung sind die genannten Vereinsordnungen nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft spätestens zum 31. März eines jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragt.

3. Zu jeder Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangen Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

5. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt auch für die Wahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter, bei Wahlen das Los.

6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn dies mit der Einberufung bekannt gegeben worden ist, sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

7. Abstimmung und Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Geheime Wahl oder Abstimmung muss durchgeführt werden auf Antrag bereits einer anwesenden stimmberechtigten Person.

8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichts der Rechnungsprüfer
b) Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
d) Satzungsänderungen
e) Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
f) Festsetzung bzw. Änderung der Beitragsordnung
g) Auflösung des Vereins

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von jeweils zwei Jahren.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung

§ 16 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, de jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.

§ 17 Haftung

1. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Alle Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 18 Haftpflicht

1. Für Schäden und Sachverluste, die aus dem Sport- und Spielbetrieb auf dem Gelände und in den Räumen des Vereins sich ergeben sowie für Schäden und Sachverluste, die bei Veranstaltungen des Vereins entstehen, haftet der Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten nicht.

2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund gewährleistet.

§ 19 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wiesloch mit der ausdrücklichen Bestimmung, es einem sich später bildenden Tennisverein mit den gleichen Vereinszwecken zu übergeben. Das übergebene Vereinsvermögen muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2007 geändert und neu gefasst. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.